Stadt Frankfurt (Oder)
Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Vorlage-Nr:	**21/ANT/0870**
Status:	öffentlich
Einreicher/-in:	Fraktion AfD
Datum:	20.08.2021

Aufnahme einer Verpflichtungsermächtigung über den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Frankfurt (O.) OT Rosengarten in die kommende Haushaltsverhandlung für 2022

Beratungsfolge:

Datum	**Gremium**
24.08.2021	Dezernentenberatung
02.09.2021	Stadtverordnetenversammlung
04.10.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen
28.10.2021	Stadtverordnetenversammlung

Die AfD-Fraktion Frankfurt (Oder) stellt den Antrag folgende Verpflichtungsermächtigung in die kommende Haushaltsplanung aufzunehmen:

Einstellung der Verpflichtungsermächtigung über die Mittel des Eigenanteils der Stadt Frankfurt (Oder) für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses im OT Rosengarten, um die Beauftragung von Leistungen für den Neubau bereits 2022 realisieren zu können.

Begründung:

Das Feuerwehrgerätehaus in Frankfurt (Oder) OT Rosengarten ist baufällig. Die bisherige Planung für den Neubau ist erst 2023/24 vorgesehen. Dies ist für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Rosengarten unzumutbar. Herr Staatssekretär Dr. Grünewald hat bei einem von der AfD-Fraktion vereinbarten Vorort-Termin in Rosengarten im Beisein des Oberbürgermeisters die desolate Situation bestätigt und sofortige Hilfe angeboten.

Infolgedessen wird das Feuerwehrgerätehaus massiv durch das Land Brandenburg gefördert und die bereits eingegangen Finanzierungsanträge der Stadt Frankfurt (Oder) wohlwollend geprüft. Es ist davon auszugehen, dass die Mittel für den Neubau in voller Höhe genehmigt werden.

Aufgrund der Gespräche mit dem MIK, Herrn Dr. Grünewald, in der letzten Sitzung des Innenausschusses des Landtages in Bezug auf den Neubau des Feuerwehrgerätehauses im OT Rosengarten wurde bekannt, dass die Politik und die Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder) jetzt am Zug ist.

Anlagen: keine

Vorsitzende/r Einreicher/-in

Entscheidungsergebnis:

	einstimmig		mit Mehrheit		zurückgezogen
	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
	zur Kenntnis genommen				

überwiesen	
Ausschließung § 22 BbgKVerf	Es wurden keine Ausschließungsgründe angezeigt.
Wiedervorlage	